

RS Vwgh 1987/12/2 87/13/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

Rechtssatz

Unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Art 132 B-VG ist es, dass jene Behörde, der Säumnis zur Last gelegt wird, verpflichtet war, über den betreffenden Antrag (das Parteibegehr) zu entscheiden. Die Pflicht zur Entscheidung kann aber nur eine Behörde treffen, die zum Abspruch über das Parteienbegehr sachlich und örtlich zuständig ist. (Hinweis auf B vom 11.1963, 0303/62, VwSlg 5935 A/1962)

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130216.X01

Im RIS seit

05.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at